

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Kommunalunternehmens Gerolsbach

Vom 06.07.2011

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes und § 2 Abs. 6 der Unternehmenssatzung erlässt das Kommunalunternehmen Gerolsbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Das Kommunalunternehmen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau einer Kläranlage mit einer Ausbaugröße von insgesamt 2.917 Einwohnerwerten EW60 bzw. 4.000 Einwohnerwerten EW120 als Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung bestehend aus:

Betriebs- und Maschinengebäude

Schaltwarte mit Betriebs- und Aufenthaltsraum, Labor, Sanitäranlagen,
Rechen-/Sandfangraum mit Kombianlage bestehend aus Rechen (Spaltweite 5 mm) einschl. Rechengutwäsche mit Rechengutkomprimierung und belüftetem Sandfang mit automatischem Sandaustrag einschl. Fettfang,
Maschinenraum Überschussschlammentwässerung bestehend aus Schneckenpresse, einschl. Beschickungspumpe sowie Polymerlöse- und Dosierstation,
Gebläseraum mit drei Gebläsen für Belüftung Belebungs-,
Elektroraum mit Stromeinspeisung und Schaltanlagen,
Pumpenkeller mit Zulauf- und Rücklaufschlammwerk, bestehend aus 4 Pumpen = 1 x 10 l/s und 3 x 30 l/s sowie Brauchwasseranlage (Drucksteigerungspumpe in bestehendem Brunnen + Druckkessel im Pumpenkeller)

Belebungsbecken

Belebungsbecken (Nutzvolumen = $3 \times 500 \text{ m}^3 = 1.500 \text{ m}^3$) mit feinblasiger Belüftung; Umwälzung durch Stoßbelüftung

Nachklärbecken

Nachklärbecken (Oberfläche = 82 m^2 , Wassertiefe 5,7 m) mit Mittelbauwerk, Ablaufsammelrinne und Rundräumer für Schlammabzug

Schlammstapelbehälter, umgerüstet als Voreindicker für Schlammentwässerung

2 Rundbehälter mit jeweils 200 m^3 Nutzinhalt

Fahrsilo (Bestand) mit Überdachung (neu)

zur Lagerung des entwässerten Schlammes

Lagerschuppen

für die Lagerung von Betriebsmitteln wie Ölbindemittel, Sicherheitsausrüstungen für den Kläranlagen- und Kanalbetrieb, etc.

Rohrleitungen

Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Kläranlagenbestandteilen DN 100 bis DN 300 einschl. Kleinbauwerken

Auslaufleitung zum Gerolsbach DN 300

Luftleitung Gebläseraum - Belebungsbecken DN 150

Rücklaufschlammleitung vom Nachklärbecken über das Rücklaufschlammwerk zum Belebungsbecken DN 200

Überschussschlammleitung vom Rücklaufschlammwerk im Pumpenkeller zu den Schlammstapelbehältern und weiter zur Schlammentwässerung, DN 150

Oberflächenwasserkanäle DN 300

Betriebsabwasserleitungen DN 150 bis DN 250

Internes Brauchwasserleitungsnetz der Kläranlage DN 65 / DN 80

Sonstiges

Zugehörige Maschinenteknik

Zugehörige Elektro- und Steuerungstechnik mit Leerrohrsystem

Außenanlagen (Oberflächenbefestigung (Asphalt- und Pflasterflächen), Einzäunung mit Toranlagen

Ablaufmess- und Probenahmeschacht

Anschluss der neuen Kläranlage an das Wasserversorgungsnetz

Anpassung bestehende Zufahrtsstraße

2. Neubau der Mischwasserbehandlungen in den Ortsteilen Strobenried, Alberzell, Junkenhofen und Klenau einschl. Ableitung nach Gerolsbach bzw. über Singenbach nach Gerolsbach bestehend aus:

Regenüberlaufbecken (Fangbecken im Hauptschluß)

Je ein Regenüberlaufbecken in offener Bauweise in Stahlbeton mit einem Nutzvolumen von 70 m³ in Strobenried, 135 m³ in Alberzell, 78 m³ in Junkenhofen und 45 m³ in Klenau mit jeweils integriertem Entlastungsüberlauf und integrierter Pumpensumpfkammer.

Automatisierte Beckenreinigungsanlage in allen 4 Becken

Pumpwerke

Pumpenkeller (ca. 12 m²) mit zwei Kreiselpumpen in Trockenaufstellung mit Mengenummessung (Förderleistung ca. 2,5 l/s in Strobenried, ca. 6,5 l/s in Alberzell, 2,8 l/s in Junkenhofen, ca. 4,3 l/s in Klenau)

Betriebsraum mit Schaltanlage in oberirdisch aufgestellten begehbaren Fertigteilschrank mit einer Nutzfläche von 6 m².

Regenrückhaltebecken nachgeschaltet zu den Regenüberlaufbecken

Umbau der bestehenden Abwasserteiche in Regenrückhaltebecken (Erdbecken mit Dauerstau) mit einem Nutzvolumen von 1433 m³ in Strobenried, 859 m³ in Alberzell, 945 m³ in Klenau.

Errichtung eines Drosselbauwerkes zum Regenrückhaltebecken mit Notentlastungsschwelle in Alberzell und Klenau

Umbau des bestehenden Ablaufbauwerkes in Strobenried (Nachrüstung eines Drosselschiebers)

Verbindungsleitungen vom Regenüberlaufbecken zum Regenrückhaltebecken sowie als Ablaufleitung vom Regenrückhaltebecken zum Gewässer

Freigefälleleitungen (Stahlbetonrohr mit der Dimension DN 300 bis DN 600; Länge ca. 82 m) einschl. Schachtbauwerken

Drosselbauwerk am bestehenden Stauraumkanal B01 in Singenbach; Neubau eines rechteckigen Schachtbauwerkes mit Einbau einer Strahldrossel (12,5 l/s) zur Abflussreduzierung.

Ableitung nach Gerolsbach bzw. Singenbach

Druckleitung vom Pumpwerk zum bestehenden Kanalnetz von Gerolsbach bzw. Singenbach-Gerolsbach. PE100; 90x8,2 mm; Länge ca. 3400 m von Strobenried nach Gerolsbach; PE100, 125x11,4 mm, Länge ca. 3116 m von Alberzell nach Singenbach; PE100; 90x8,2 mm, Länge ca. 1090 m von Junkenhofen nach Klenau; PE100; 110x10,0 mm, Länge ca. 2704 m von Klenau nach Singenbach.

Freigefälleleitung (Stz; DN 250; Länge ca. 90 m) vom Druckleitungsende bis zum Anschluss an den best. Mischwasserkanal in Singenbach.

Zuleitungssammler zur Mischwasserbehandlung

Freigefälleleitung (Stahlbetonrohr mit der Dimension DN 400 bis DN 600; Länge ca. 65 m) einschl. Schachtbauwerken und Umbindung der best. Zuleitungssammler

Sonstiges

Einrichtung einer Druckluftgebläsestation (Leistung 15kW) in Strobenried und Klenau zur Verringerung der Aufenthaltszeit des Abwassers.

Zugehörige Elektro- und Steuerungstechnik sowie Datenübertragung und Fernsteuerung der Pumpstationen in den Ortsteilen auf der Kläranlage Gerolsbach (Fernwirkanlage)

Anschluss des Regenüberlaufbeckens an das Wasserversorgungsnetz (Wasseranschluss in den Pumpstationen zur Reinigung)

Außenanlagen (Oberflächenbefestigung, Einzäunung mit Toranlage)

Anpassung der Stromzuführung auf allen vier Standorten (Strobenried, Alberzell, Klenau und Junkenhofen)

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde Gerolsbach (St.-Andreas-Str. 19) niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Garagen werden nicht herangezogen. ⁶Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.881.249,39 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragsatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragsatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,49 €

b) pro m² Geschossfläche 6,74 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragsatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kommunalunternehmen Gerolsbach

Gerolsbach, den 06.07.2011



Martin Seitz

Verwaltungsratsvorsitzender